

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Beim Lesen der Tagespresse über den Münsteraner Fall und seiner angeblichen Handhabung durch das Familiengericht kommt einem sofort der Staufener Missbrauchsfall ins Gedächtnis: Auch in Münster soll das Familiengericht trotz erheblicher einschlägiger Vorstrafen des Partners der Mutter wegen Verbreitung kinderpornographischer Materials keine Notwendigkeit für ein familiengerichtliches Einschreiten gesehen haben. Zweimal soll das Familiengericht sich mit dem Fall befasst haben: Es soll weder das Kind angehört noch einen Verfahrensbeistand bestellt haben; zudem soll es einen Hinweis an das Jugendamt mit dem Inhalt gerichtet haben, die Familie nicht mehr zu behelligen. Leider macht das Münsteraner Familiengericht (bis jetzt) seine Vorgehensweise nicht transparent und setzt damit den Spekulationen über die Gestaltung seines Verfahrens kein Ende. Auch eine fachlich hochkarätige „Clearingstelle“ soll keine Notwendigkeit für familiengerichtliche Maßnahmen gesehen haben, weil nicht eindeutig festgestellt werden können, ob der Partner der Mutter und Hauptverdächtige im Haushalt der Mutter wohnte. Unklar ist auch, ob die Verfahren beim Familiengericht – wie es unabdingbar ist – förmlich mit rechtsmittelfähigen Entscheidungen abgeschlossen wurden. Um aus möglichen Fehlern von Behörden und Justiz zu lernen, bedarf es einer unabhängigen Aufklärung.

Aus kindschaftsrechtlicher Sicht lohnt vor diesem Hintergrund der Blick in den Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode. Vereinbart wurde die Einführung von „Kinderrechte(n) ins Grundgesetz“, die Weiterentwicklung des Jugendstärkungsgesetzes, die Verbesserung des Kinderschutzes und der Forschung, die Optimierung der Verfahrensabläufe, der Schutz von Kindern im Internet, die Bekämpfung der Gewalt gegenüber Kindern, die Sicherstellung der Hilfen für traumatisierte Kinder, die Stärkung der Interessen von fremduntergebrachten Kindern, die kontinuierliche Fortbildung von allen an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen, die Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit und vieles mehr. Der Koalitionsvertrag zieht dabei auch die Konsequenz aus Fehlern im Staufener Missbrauchsfall: „In familiengerichtlichen Verfahren muss bei Hinweisen auf (sexualisierte) Gewalt zur Einschätzung der Gefährdungslage eine Stellungnahme von Fachleuten für Gewaltschutz und – soweit relevant – der Rechtsmedizin eingeholt werden.“

Vor diesem Hintergrund stimmt es auch bedenklich, dass trotz einstimmiger Beschlussempfehlung im Bundestag, trotz anschließender eindeutiger Forderung der Kinderkommission des Deutschen Bundestages und trotz eindeutiger Stellungnahme der Fachverbände die Bemühungen um eine Verbesserung der Qualifikation von Familienrichtern und -richtern nicht vorankommen. Natürlich ist hier nicht nur der Bund, sondern es sind auch die Länder gefordert. Immerhin kommt allmählich in einigen Bundesländern Bewegung in diesen Qualitätsdiskurs (z.B. in der Freien und Hansestadt Hamburg). Als folgerichtige Konsequenz aus dem Staufener Missbrauchsfall sieht ein aktueller Regierungsentwurf aus Baden-Württemberg nicht nur die Verpflichtung zur Fortbildung vor und will damit die Teilnahme nicht mehr bei der Freiwilligkeit belassen. Die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen soll sogar eine Dienstpflicht sein, deren Einhaltung vom Dienstgericht überprüft und bei Nichteinhaltung als Dienstpflichtverletzung disziplinarisch geahndet werden kann. Auch die haushaltsrechtliche Sicherstellung ist vorgesehen.

Vor dem Hintergrund der tragischen Ereignisse in Münster muss nach alledem konstatiert werden: Sie bewegt sich doch, die Rechtspolitik, aber leider nur im Schnecken tempo. Wenn Politik aber glaubwürdig bleiben will, dann drängt die Zeit. Es muss daher eindringlich daran erinnert werden: Auch Koalitionsverträge sind einzuhalten. Im Interesse der Kinder sollten diese Vereinbarungen daher nun dringend umgesetzt werden.

Ihr

Prof. Dr. Ludwig Salgo



Aktuelle Notizen	247
Aufsätze · Beiträge · Berichte	249
<i>Birgit Hoffmann</i> Tätigkeit von Verfahrensbeistand und Sachverständigen in kindschaftsrechtlichen Verfahren	249
<i>Josef Faltermeier</i> Eltern und Fremdunterbringung	255
<i>Hartmut Gerstein</i> Zur rechtlichen Bedeutung der Konzeption von Kindertageseinrichtungen	260
Rezensionen	263
Rechtsprechung	264
Eingeschränkte Amtsermittlung bei der vorläufigen Kindesunterbringung OLG Koblenz, Beschluss vom 20.9.2018 – 13 UF 492/18	264
Übernachtungen beim elterlichen Kindesumgang OLG Köln, Beschluss vom 8.2.2019 – 10 UF 189/18	265
Kein Wechselmodell durch eine Umgangsregelung OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 4.2.2020 – 2 UF 301/19	266
Anfechtbarkeit einer einstweiligen Anordnung zur Kindesherausgabe an das Jugendamt OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.10.2019 – 3 UF 129/19	270
Elterlicher Streit um die Betreuung des Kindes durch eine Tagesmutter OLG Karlsruhe, Beschluss vom 8.1.2020 – 20 UF 169/19	272
Änderung einer Umgangsregelung im Kontext mit der Corona-Pandemie AG Frankfurt am Main, Beschluss vom 9.4.2020 – 456 F 5092/20	274
Persönliches Budget bei der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung OVG Bremen Beschluss vom 25.5.2020 – 2 B 66/20 OVG	277
Zur Durchsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kitaplatz OVG Koblenz, Beschluss vom 16.4.2020 – 7 B 10222/20.OVG	280
Verbandsinformationen	283
Termine	284
Impressum	256



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich-
tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und
Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An-
wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-
rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich
durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-
tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation
e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände,
Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder
und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (verantwortw.)
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortw.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil

Dr. Werner Dürbeck, Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der
Technischen Hochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main

Dr. Joseph Salzgeber, München

Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung (bke), Fürth

Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-
hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-
missbrauchs (UBSKM), Berlin

Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main